

EPIKUR FUND – FLUX

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs

Investmentunternehmen für andere Werte

(nachfolgend der „Fonds“)

Vollständiger Prospekt

12. September 2007

Verwaltungsgesellschaft:



INHALTSÜBERSICHT

Ziffer		Seitenzahl
1	Eckdaten des Fonds	3
2	Organisation	4
3	Allgemeine Informationen zum Fonds	5
4	Anlagegrundsätze	6
5	Anlagevorschriften	7
6	Risiken und Risikoprofile	9
7	Beteiligung am Fonds	11
8	Verwendung des Erfolgs	15
9	Steuervorschriften	15
10	Kommissionen und Kosten	16
11	Informationen an die Anleger	17
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	18
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	19

1 Eckdaten des Fonds

Valoren – Nr.	VN 1299067
ISIN – Nr.	LI 0012990672
errichtet auf unbeschränkte Dauer / beschränkte Dauer	unbeschränkt
Kotierung ja / nein (Angabe Börsenplatz)	Vorderhand keine
Rechnungswährung*	EURO (EUR)
Mindestanlage	keine
Erstausgabepreis	100.00
Bewertungstag	Dienstag
Bewertungsintervall	wöchentlich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Vortag 16.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Oktober
Erfolgsverwendung**	thesaurierend
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger	
maximale Ausgabekommission***	max. 8%
maximale Rücknahmekommission***	max. 1%
Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds****	
maximale Verwaltungskommission***	max. 1.8% p.a.
<input type="radio"/> Performance-Fee <input type="radio"/> Hurdle Rate <input type="radio"/> High Watermark	<input type="radio"/> bis 15% Kurssteigerung 10% <input type="radio"/> ab 15% Kurssteigerung 15% <input type="radio"/> keine <input type="radio"/> ja
maximale Administrationsgebühr***	max. 0.2% p.a., mind. EUR 16'000.00
maximale Depotbankgebühr***	max. 0.2% p.a.

* Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

** THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend

*** Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

**** Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details sind in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds) des vollständigen Prospekts zu finden.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich bemühen sich die involvierten Parteien den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

Crystal Fund Management AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers

Öffentlichkeitsregister-Nummer: H.1074/5

Die Crystal Fund Management AG wurde am 17. Januar 2001 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Balzers, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 17. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1 Million und ist zu 100% einbezahlt. Die Crystal Fund Management AG ist eine Tochtergesellschaft der Bank Frick & Co. AG in Balzers.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident	Jürgen Frick Vorsitzender der Geschäftsleitung der Bank Frick & Co. AG
Vizepräsident	Oswald Oehri
Mitglieder	Markus Schnider Vorsitzender der Crystal Fund Management AG

2.4.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender	Markus Schnider
Mitglieder	Erich Schnider

2.5 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an die Epivest AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers delegiert.

Die Epivest AG verfügt über Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Anlageberatung sowie in der Vermögensverwaltung. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Epivest AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.7 Vertriebsberechtigte

Der Vertrieb für den Fonds ist delegiert an die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers. Die Bank Frick & Co. AG, Balzers, verfügt über Erfahrungen und Fachkenntnisse im "Private Banking". Des Weiteren bietet sie institutionellen Kunden ihre Dienstleistungen als Depotstelle für Investmentfonds an. Die Bank Frick & Co. AG in Balzers, ist die Mutter der Crystal Fund Management AG in Balzers.

2.8 Depotbank

Als Depotbank fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers. Die Depotbank führt das Anteilsregister.

Die Bank Frick & Co. AG besteht seit 1998. Ihre Haupttätigkeit liegt im Private Banking. Des Weiteren bietet sie institutionellen Kunden ihre Dienstleistungen als Depotstelle für Investmentfonds an.

Per 31. Dezember 2005 betragen die effektiven eigenen Mittel CHF 40.26 Millionen.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.9 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PriceWaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 26/Neumarkt 4, CH-9001 St, Gallen

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der EPIKUR FUND – FLUX hat die Struktur eines Einzelfonds. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Nettovermögen beschränkt.

Der Fonds hat am 23. Mai 2001 von der liechtensteinischen Regierung / FMA die Konzession erhalten und wurde am 4. September 2001 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Der Fonds wurde gemäss Art. 3 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 3. Mai 1996 („Gesetz vom 3. Mai 1996“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Am 12. September 2007 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) angepassten Prospekt genehmigt.

Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden am 4. September 2001 von der FMA genehmigt und beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen, berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten die laufend dem Vermögen des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

Anlageziel und Anlagepolitik des EPIKUR FUND – FLUX

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen investiert.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist zur Absicherungszwecken gestattet.

Der Epikur Fund - Flux hat zum Ziel, den Anleger durch diversifizierte Investitionen in verschiedene in- und ausländische, offene und geschlossene Anlagefonds am langfristigen Wertzuwachs der internationalen Kapitalmärkte zu beteiligen.

Der Anlagefonds investiert mindestens drei Viertel des Fondsvermögens in Anteile anderer Anlagefonds. Es handelt sich insoweit um einen Dachfonds. Ferner kann in zulässige andere Anlagen investiert werden. Anlagen sind in jeder Währung möglich.

Der Fonds fällt deshalb unter die Bestimmungen für Investmentunternehmen für andere Werte. Er weist indessen keine weiteren Risiken, wie sie in der Kategorie Investmentunternehmen für andere Werte zugelassen wären auf.

Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Dachfonds

Der EPIKUR FUND – FLUX eignet sich für Anleger, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus anderen Fonds investieren wollen.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des EPIKUR FUND – FLUX gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Als Anlagen dieses Fonds sind zugelassen:

Der Anlagefonds darf dauernd unbeschränkt flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie Geldmarktpapiere.

Der Anlagefonds darf auch in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind insbesondere Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten und Massenwaren (Commodities).

Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder für die kein Kurs erhältlich ist, müssen zu dem Preis bewertet werden, der bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde.

- a. Mindestens 75 % des Fondsvermögens in in- und ausländische, offene und geschlossene Anlagefonds, ohne dass die für Investmentunternehmen für Wertpapiere geltende Einschränkungen beachtet werden müssen.
- b. Wertpapiere und Wertrechte, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben, ohne dass die für Investmentunternehmen für Wertpapiere geltende Einschränkungen beachtet werden müssen.
- c. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten und Massenwaren (Commodities) anlegen.
- d. Weiters sind auch Anlagen in derivative Finanzinstrumente zulässig. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist zu Absicherungs- und Anlagezwecken gestattet.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf dauernd unbeschränkt flüssige Mittel halten.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Höchstens 20% des Fondsvermögens in einen einzigen Anlagefonds
2. Bis zu 25 % des Fondsvermögens in Anteile von Investmentunternehmen anlegen, die von ihr selbst verwaltet werden.
3. Keine Beteiligungsrechte an geschlossenen Anlagefonds erworben werden, die mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen.
4. Keine Beteiligungsrechte, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
5. Nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten erwerben. Die Fondsleitung darf auf keinen

- Fall Anteile eines Dachfonds erwerben.
6. Die Fondsleitung darf nur Anteile von solchen ausländischen Anlagefonds erwerben, die dem OECD-Standard entsprechen.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

- a) der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken;
- b) Leerverkäufe

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditgewährung.

In Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf die Fondsleitung für Rechnung des Anlagefonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zu einem Betrag von höchstens 10% des Fondsvermögens befristete Kredite aufnehmen.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Fonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

5.6.2 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung Wertschriften ausleihen. Sie darf die Wertschriftenleihe über ihre Depotbank, über anerkannte Clearingstellen sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche auf diese Aktivität spezialisiert sind, tätigen. Die Wertschriftenleihe darf aber nur für maximal 30 Kalendertage getätigt werden und der Wert der ausgeliehenen Wertschriften darf höchstens 50 % des Wertpapierbestandes des Fonds erreichen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, den Wertschriftenleihvertrag jederzeit zu kündigen und sofort über die ausgeliehenen Titel zu verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertschriften des Fonds nur gegen Einräumung von Sicherheiten ausleihen, deren Wert jederzeit mindestens 105 % des Verkehrswertes der ausgeliehenen Wertschriften entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von flüssigen Mitteln, Wertpapieren und/oder unwiderruflichen Akkreditiven, Garantien und Bürgschaften von Drittbanken, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens „A-“, „A3“ oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, begeben werden und müssen bis zum Ablauf des Wertschriftenleihvertrages zugunsten des Fonds verpfändet oder diesem zu Eigentum übertragen sein.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

5.6.3 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.4 Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen

Der Fonds darf gemäss seiner speziellen Anlagepolitik sein Vermögen in Anteile anderer Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 5.3 zu beachten.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Diese indirekten Kosten dürfen maximal 10 % des Nettofondsvermögens betragen. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in der Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **Epikur Fund - Flux** in andere Investmentunternehmen besteht bei diesem Anlagetyp ein Klumpenrisiko, aber auch ein Marktrisiko. Dieses kann sich negativ auf das Nettovermögen auswirken. Daneben können andere Risiken wie etwa das Emittentenrisiko, Liquiditätsrisiko, aber auch das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

- 1) Investmentunternehmen für andere Werte können ihr Vermögen insbesondere anlegen in:
 - a) Wertpapiere und Wertrechte, Anteile anderer Investmentunternehmen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben, ohne dass die für Investmentunternehmen für Wertpapiere geltenden Einschränkungen beachtet werden müssen;
 - b) derivative Finanzinstrumente, jedoch nicht zu Spekulationszwecken
 - c) Edelmetalle

Zusätzlich indirekte Kosten auf Stufe der einzelnen Anlagefonds werden dem einzelnen Anlagefonds belastet. (Mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung).

Die Fondsleitung darf dauernd unbeschränkt flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie Geldmarktpapiere.

Der Anlagefonds darf auch in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind bis zu 10% des Fondsvermögens insbesondere Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten und Massenwaren (Commodities).

Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden oder für die kein Kurs erhältlich ist, müssen zu dem Preis bewertet werden, der bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde.

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

6.2 Allgemeine Risiken

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden vollständigen Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben, beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen- und Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines mit allen Anlagen verbundenes Risiko das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV zuzüglich der allfälligen Ausgabekommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von 2 Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt sind erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger im Fonds gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers im Fonds unter die in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger im Fonds gehaltenen Anteile handelt.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von <<Anzahl>> Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Fonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemässe Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zum Ende des Rechnungsjahres und zum Bewertungstag entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen. Information zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus dem Vermögen des Fonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt auf 0.01 EUR gerundet:

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a und b oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu

- und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- d) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
 - e) für die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, wird deren Wert zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler¹ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden den Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland eine jährliche Verwaltungskommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.2 Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.3 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 5 Jahren linear abgeschrieben;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater;
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

10.2.4 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.5 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Performance Fee gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese berechnet sich wie folgt :

Bis zu einer kursmässigen Wertsteigerung des Fondsvermögens von 15% p.a. erhält die Fondsleitung eine Performance-Fee von 10%. Ab einer Wertsteigerung von netto 15 % p.a. erhöht sich die Performance-Fee auf 15 % p.a. für den 15 % (netto) übersteigenden Wertzuwachs. Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Fonds Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der Verlust wieder ausgeglichen worden ist. Die Belastung einer allfälligen Performance-Fee erfolgt an jedem Tag, an dem gemäss Ziff. 1 „Eckdaten“ das Vermögen des Anlagefonds berechnet wird.

11 Informationen an die Anleger

1. Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.
2. Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:
 - Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
 - Wechsel der Depotbank;
 - Wechsel der externen Revisionsstelle;
 - Kündigung und Auflösung des Fonds.
3. Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.
4. Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolg-

te, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend. Der vorliegende Prospekt tritt am 12. September in Kraft.

Balzers, den 12. September 2007

Verwaltungsgesellschaft

Depotbank
